

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde des Landkreises Rostock

Hiermit bevollmächtige ich (zukünftige/-r Fahrzeughalterin/-halter)

Name, Vorname, Anschrift bzw. Firma/Firmenstempel, Name des Geschäftsführers

Frau/Herr/Firma (als Bevollmächtigte/-n)

Name, Vorname, Anschrift bzw. Firma/Firmenstempel, Name des Bevollmächtigten Firmenmitarbeiters

das nachstehende Fahrzeug auf meinen Namen/die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen:

Hersteller, Fahrzeugidentnummer

Kennzeichenwunsch:

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände, Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) oder Rückstände aus Gebührenforderungen des Landkreises Rostock bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt des Informationsblattes nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift zukünftige/-r Fahrzeughalterin/-halter bzw. Geschäftsführer

Erläuterungen:

1. Vollmacht:

Als zukünftige/-r Fahrzeughalterin/-halter haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen. Dazu ist es erforderlich, dass die oben abgedruckte Vollmacht vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist. Die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) im Original oder als Kopie der zukünftigen Fahrzeughalterin/des zukünftigen Fahrzeughalters ist erforderlich. Ebenso ist die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses der bevollmächtigten Person erforderlich.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern ist es ab dem 01.04.2006 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) hat. Im Landkreis Rostock ist es zusätzlich Voraussetzung, dass Gebührenforderungen gegenüber dem Landkreis beglichen sind und keine Gebührenrückstände bestehen. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen solcher Rückstände informieren darf.

Sollten Rückstände in der oben beschriebenen Art bestehen, wird die Zulassung des Fahrzeuges bis zur Begleichung der Rückstände abgelehnt.

Über die Höhe der eventuell vorhandenen Rückstände erhält die bevollmächtigte Person bei der Zulassungsbehörde keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Auskünfte über die Höhe der Rückstände werden nur dem künftigen Fahrzeughalter von der dafür zuständigen Stelle erteilt.

Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Ansprechpartner
Landkreis Rostock Der Landrat Am Wall 3-5 18273 Güstrow www.landkreis-rostock.de	Amt für Straßenbau und Verkehr Sachgebiet Straßenverkehr Herr Freier Telefon: 03843 755 65200 E-Mail: lutz.freier@lkros.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Landkreis Rostock Datenschutzbeauftragter Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	Telefon: 03843 / 755 - 30001 E-Mail: Hans-Dieter.Reinschuetz@lkros.de

Zweck der Datenverarbeitung:

- Erfüllung der Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde, Führung des Fahrzeugregisters

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- §§ 32 ff Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

- nein ja

Wenn ja: Welche Folgen kann die Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten haben?

Die Zulassung von Fahrzeugen kann dann nicht erfolgen.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Kraftfahrt-Bundesamt, Hauptzollämter, Versicherungen und auskunftsberechtigte Dritte

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

- nein ja

Wenn ja, weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Bis die Daten für die Aufgaben nach § 32 StVG nicht mehr benötigt werden.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.